

**BBQ-Piraten e. V.**

**Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen BBQ-Piraten. Der Verein hat seinen Sitz in Ganderkesee. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und nach erfolgreicher Eintragung den Namen BBQ-Piraten e.V. führen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Grillkultur in Deutschland. Der Satzungszweck wird insbesondere durch aktive Koordination der Kommunikation der Vereinsmitglieder und die Vertretung der Interessen aller Mitglieder gegenüber Dritten verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft setzt einen Antrag voraus, der schriftlich oder per Email an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Fördermitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden.
- (3) Fördermitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, das Vereinslogo zu führen, um ihre Mitgliedschaft im Verein nach außen zu demonstrieren.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen des Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Einspruch zu, den es schriftlich binnen ei-

nes Monats, gerechnet ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses, beim Vorstand geltend machen kann. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob der Ausschluss bestätigt oder aufgehoben wird. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der letzten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Maßgeblich für die Nachrichten im Streichungsverfahren ist die letzte Adresse, die das Mitglied dem Verein mitgeteilt hat, es sei denn, es ist eine andere Adresse bekannt. Ist dies nicht der Fall und kann schon die erste Mahnung nicht zugestellt werden, bedarf es einer zweiten Mahnung nicht, um die Streichung herbeizuführen.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Bei der Aufnahme in den Verein ist vom neuen Mitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung und beschließt notwendige Umlagen, die darin genannte Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Beiträgen werden jedoch von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Zahlungsverpflichtung regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat eine umfassende Zuständigkeit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Die Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, wenn dies zweckmäßig bzw. geboten ist
- d) Die Buchführung
- e) Die Erstellung eines Jahresberichts
- f) Bei Bedarf die Erstellung einer Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Schriftführer berufen und einen Geschäftsführer bestellen, um sich von Verwaltungsaufgaben zu entlasten.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Jedes Vorstandsmitglied wird – einzeln – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, bestellt der Vorstand für die restliche Amtsdauer dieses Vorstandsmitgliedes eine Ersatzperson, die in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder zu ersetzen ist.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet in jedem Falle auch das Vorstandsamt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

(2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und in der Versammlung nachzuweisen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitglieder/fremde Stimmen vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Zuständigkeitsverteilung anordnen. Mithin obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, sofern ein solcher aufgestellt worden ist
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- c) Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands
- f) Wahl des Kassenprüfers

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, Wahlen grundsätzlich geheim; Blockwahlen sind zulässig. Wird von wenigstens einem stimmberechtigten Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt, hat die Versammlungsleitung dem zu entsprechen.

Der Vorstand ist befugt, Abstimmungen außerhalb einer Mitgliederversammlung vornehmen zu lassen. Solche Abstimmungen haben nur Gültigkeit, wenn sichergestellt ist, dass

- alle Mitglieder die Aufforderung zur Stimmabgabe unter Mitteilung des Abstimmungsthemas erreicht und
- zwischen dem Zeitpunkt des Zugangs der Aufforderung bei allen Mitgliedern und dem Zeitpunkt, bis zu dem die Stimme abgegeben sein muss, eine Frist von wenigstens einer Woche verstrichen ist.

Bei solchen Abstimmungen kann die Stimmabgabe auch elektronisch, per Telefax und in Papierform erfolgen. Das Ergebnis ist allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen; zwischen der Absendung der Einladungen und dem Tage der Versammlung müssen wenigstens zwei Wochen liegen.

Die Einladung kann auch per E-Mail übermittelt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesord-

nung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn

- bei einem Mitgliederbestand von bis zu 100 ordentlichen Mitgliedern  
wenigstens 20%
- bei einem Mitgliederbestand von bis zu 300 ordentlichen Mitgliedern  
wenigstens 15%
- bei einem Mitgliederbestand von mehr als 300 ordentlichen Mitgliedern  
wenigstens 10%

die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Abstimmung beschlossen werden, an der sich wenigstens sechzig Prozent der ordentlichen Mitglieder beteiligen. Stimmenthaltung gilt in diesem Fall als Beteiligung. Der Auflösungsbeschluss bedarf

einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei deren Auszählung Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

(2) Findet die Abstimmung außerhalb einer Mitgliederversammlung statt, beläuft sich die Frist für die Stimmabgabe auf wenigstens drei Wochen.

(3) Scheitert das erste Abstimmungsverfahren an zu geringer Beteiligung, kann die Abstimmung wiederholt werden und ist nicht mehr von einer Beteiligung abhängig. Jedoch bedarf es in dieser weiteren Abstimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, um die Auflösung zu beschliessen. Auf die Möglichkeit einer Wiederholungsabstimmung und das dafür gültige Verfahren ist in der Einladung für die erste Abstimmung hinzuweisen.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt einer gemeinnützigen Organisationen zu, welche durch die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt wird. Diese Regeln gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 15 Beitragsordnung**

Der Vorstand beschliesst eine Beitragsordnung und legt diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Verbindlichkeit erlangt die Beitragsordnung erst durch diese Beschlussfassung.

Münster, 06.04.2013